

**REGLEMENT
über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung**

(vom 26. Juni 1995¹; Stand am 15. Juni 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Jagdverordnung vom 14. Dezember 1988²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Jagdberechtigung

¹ Den Jagdfähigkeitsausweis erhält, wer den Jagdlehrgang erfüllt und die Jägerprüfung mit Erfolg bestanden hat.³

² Bisherige Jagdfähigkeitsausweise werden anerkannt.

³ Ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise können gemäss Artikel 25 dieses Reglementes anerkannt werden.

Artikel 2 Zweck des Jagdlehrgangs und der Jägerprüfung

Durch den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung ist festzustellen, ob der Jagdanwärter über die erforderlichen wildkundlichen Kenntnisse, jagdlichen Fähigkeiten und weidmännischen Eigenschaften verfügt.

Artikel 3⁴ Zulassung

¹ Zum Jagdlehrgang wird zugelassen, wer die Voraussetzungen von Artikel 2 Jagdverordnung erfüllt und nicht nach Artikel 3 Jagdverordnung von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist.

² Zum Jagdlehrgang ist zugelassen, wer im betreffenden Jahr das 18. Altersjahr vollendet.

¹ AB vom 7. Juli 1995

² RB 40.3111

³ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

40.3152

³ Zur Jägerprüfung ist zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat.

Artikel 4 Ausschreibung

Der Anmeldetermin für den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung wird jeweils im Amtsblatt ausgeschrieben.

2. Kapitel: **JAGDLEHRGANG**

Artikel 5 Anmeldung und Gebühren

¹ Die Anmeldung zum Jagdlehrgang ist schriftlich bei der Standeskanzlei Uri einzureichen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass keine Ausschlussgründe von der Jagdberechtigung gemäss Artikel 3 Jagdverordnung vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

² Mit der Anmeldung ist eine Gebühr von 500 Franken zu entrichten.⁵

Artikel 6 Dauer und Pflichtleistungen

¹ Der Jagdlehrgang dauert vom 1. März bis 30. April des folgenden Jahres.⁶

² Der Jagdlehrgang umfasst folgendes Ausbildungsprogramm:

- a) Teilnahme an den von der Prüfungskommission festgelegten Instruktionkursen sowie an natur- und wildkundlichen Exkursionen;
- b) Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen mit einem Schiessprogramm auf den stehenden Gäms- oder Rehbock und auf den laufenden Hasen (Übungsschiessen) mit im Kanton Uri für die Jagd zugelassenen Waffen und Munition;⁷
- c) Begleitung der Wildhüter während mindestens drei Tagen ausserhalb der Jagdzeit zur Erlernung der Wildbeobachtung und Wildzählung, des Fährten- und Spurenlesens, des Ansprechens von Wild, der Beurteilung von Lebensräumen und des Kennenlernens von Wild- und Lebensraum-schutzmassnahmen usw.;⁸

⁵ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

d) Teilnahme an mindestens drei Tagen aktiver Hege und an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.⁹

³ Für die Pflichtleistungen des Jagdlehrgangs wird vor dem Anmeldetermin ein Jahresprogramm mit verbindlichen Zeiten und Daten erstellt. Der Jagdanwärter hat sich bei der Anmeldung anhand des aufgelegten Programms zu vergewissern, ob er diese Vorgaben erfüllen kann.

Artikel 7¹⁰ Führen von Jagdwaffen

Der Jagdanwärter ist grundsätzlich nicht berechtigt, Jagdwaffen zu führen. Ausgenommen sind Übungsschiessen sowie jagdliche Übungs- und Prüfungsparcours.

Artikel 8 Leistungsausweis

¹ Die Pflichtleistungen müssen vom zuständigen Experten (Leiter der entsprechenden Ausbildungseinheit) im Leistungsheft unterschriftlich bestätigt werden.¹¹

² Das Leistungsheft wird von der Jagdverwaltung abgegeben. Der Jagdanwärter hat das Heft an den Instruktionkursen, Exkursionen, Übungsschiessen, Wildhüterbegleitungen und Arbeitstagen auf sich zu tragen.

Artikel 9 Ergänzungsleistung und Geltungsdauer

¹ Hat der Jagdanwärter im Jagdlehrgang nicht alle Pflichtleistungen erfüllt, kann er die fehlenden Leistungen höchstens im nächstfolgenden Jagdlehrgang nachholen.

² Der erfüllte Jagdlehrgang wird während höchstens fünf Jahren anerkannt.

Artikel 10 Instruktionsunterlagen

¹ Die Jägerprüfungskommission gibt dem Jagdanwärter gegen eine Gebühr ein offizielles Lehrmittel und weitere Fachliteratur ab.¹²

² Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden dem Jagdanwärter bei der Anmeldung von der Standeskanzlei Uri kostenlos ausgehändigt.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹² Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

40.3152

3. Kapitel: JÄGERPRÜFUNG

Artikel 11 Aufbau der Prüfung

Die Jägerprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) einem Prüfungsschiessen während des Jagdlehrganges;¹³
- b) einer jagdlichen Parcoursprüfung und¹⁴
- c) einer schriftlichen Prüfung nach Abschluss des Jagdlehrganges.

Artikel 12¹⁵ Aufgebot und Prüfungsgebühr

¹ Zum Prüfungsschiessen wird aufgeboten, wer die pflichtgemässen Übungsschiessen absolviert und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

² Zur jagdlichen Parcoursprüfung und zur schriftlichen Prüfung wird aufgeboten, wer alle Pflichtleistungen des Jagdlehrganges erfüllt, das Leistungsheft dem Amt für Forst und Jagd eingereicht und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

³ Die Prüfungsgebühr ist auch für die Wiederholung eines Prüfungsteils zu entrichten.

Artikel 13 Prüfungsstoff

Die Jägerprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

1. Jagdrecht: eidgenössische und kantonale Gesetzgebung,
2. Wild- und Vogelkunde: jagdbares und geschütztes Wild, Erkennungsmerkmale, Alterbestimmung, Lebensweise, Lebensraum, Krankheiten und Fährtenkunde,
3. Jagdkunde: Jagdarten, weidmännisches Verhalten, Verhalten vor und nach dem Schuss, Nachsuche, Hundehaltung und Hundeführung, Wildverwertung, Wildbrethygiene,¹⁶
4. Waffenkunde: Waffengesetz, Waffen und deren Handhabung, Jagdoptik, Munition (Wirkung und Ballistik), Schiesskunde, Sicherheitsvorschriften,¹⁷

¹³ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

5. Wildschutz und Hege: Wildschaden, Verhütungsmassnahmen und Biotopehegemassnahmen.¹⁸

Artikel 14 Prüfungsschiessen

¹ Beim Prüfungsschiessen ist folgendes Programm zu erfüllen:¹⁹

A. Büchse

Scheibe:	Stehender Gäms- oder Rehbock, Zehner-Einteilung
Distanz:	max. 150 Meter
Waffe:	Gesetzlich zugelassene Jagdwaffe;
Kaliber:	Minimum 7 mm
Stellung:	Liegend aufgelegt
Probe:	5 Schüsse
Stich:	6 Schüsse, einzeln angezeigt
Minimale Anforderung:	54 Punkte

B. Flinte

Scheibe:	Laufender Hase
Distanz:	max. 35 Meter
Waffe:	Gesetzlich zugelassene Jagdwaffe
Munition:	Schrot 3.5 mm
Stellung:	Stehend
Probe:	6 Schüsse
Stich:	10 Schüsse, einzeln gezeigt, Doppelieren nicht erlaubt
Minimale Anforderung:	8 Treffer; beim Dreiklappenhasen entsprechen vordere und/oder mittlere Klappe einem Treffer Nicht abgegebene Schüsse gelten als Nuller.

² Beim Prüfungsschiessen gelten folgende Schiessvorschriften:

- a) Die Waffe ist vom Prüfungsexperten auf ihre Zulassung zu prüfen. Resultate, die mit unerlaubten Waffen erzielt werden, sind ungültig und können nicht wiederholt werden.

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

40.3152

- b) Der Schütze darf mit dem 1. Schuss des Stiches erst beginnen, wenn der Warner die Scheibe freigegeben hat.
 - c) Angefangene Passen, ausgenommen im Übungskehr, dürfen nicht unterbrochen werden.
 - d) Der Warner hat dem Schützen jeden Treffer oder Nuller zu melden.
 - e) Jeder durch den Schützen ausgelöste Schuss ist gültig.
 - f) Schüsse auf falsche Scheiben werden als Nuller gewertet.
 - g) Der laufende Hase ist einzeln abzurufen und muss abwechslungsweise von rechts und links beschossen werden. Abgerufene Hasen, die nicht beschossen werden, gelten als Nuller.²⁰
 - h) Störungen und Defekte an Jagdwaffen gehen zu Lasten des Schützen; in Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission. Bei fehlerhafter Munition kann der Schuss wiederholt werden.
- ³ Beide Schiessprogramme können gleichentags höchstens einmal wiederholt werden.
- ⁴ Die Munition geht zu Lasten des Schützen.

Artikel 15²¹ Jagdliche Parcoursprüfung

- ¹ Als Hilfsmittel beim Distanzschätzen ist gestattet: Zielfernrohr und Jagdwaffen mit Zielfernrohr ohne Distanzmesser.
- ² Auf der jagdlichen Parcoursprüfung werden folgende Themen geprüft:
- a) richtiges jagdliches Verhalten, Jagdbetrieb;
 - b) Beurteilung von Trophäen, Fährten, Spuren, Losungen und Baumarten, Erkennungsmerkmale Wildtiere, Altersbestimmung Wildtiere und Vögel;
 - c) Schätzen von mindestens zwei Distanzen bis 250 m (Toleranz 30 Prozent Abweichung).
- ³ Die Prüfung des jagdlichen Parcours gilt als bestanden, wenn von den zwölf Problemstellungen neun richtig gelöst werden.

Artikel 16 Schriftliche Prüfung

- ¹ Für jedes in Artikel 13 aufgeführte Sachgebiet werden je zwölf schriftliche Fragen gestellt. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet.
- ² Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 48 Punkte total und in jedem der fünf Sachgebiete mindestens 7 Punkte erreicht werden.²²

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

²¹ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

²² Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

Artikel 17 Bestätigung des Prüfungsergebnisses

Das Standblatt des Prüfungsschiessens und die Fragebogen des jagdlichen Parcours und der schriftlichen Prüfung sind vom betreffenden Experten und vom Jagdanwärter zu unterzeichnen. Damit bestätigen Experte und Jagdanwärter die korrekte Abnahme und das Ergebnis der Jägerprüfung.

Artikel 18 Wiederholung der Prüfung

¹ Jeder Teil der Jägerprüfung kann frühestens im folgenden Jahr wiederholt werden.

² Jeder erfüllte Teil der Jägerprüfung gilt auch während höchstens fünf Jahren und muss nicht mehr wiederholt werden.²³

³ ...²⁴

Artikel 19 Ausschlussgründe

Jagdanwärter, die sich bei der Prüfung ungebührlich verhalten oder unerlaubte Hilfsmittel benützen oder auf dem Schiessplatz die Sicherheitsvorschriften verletzen, sind unverzüglich von der Jägerprüfung auszuschliessen.

4. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 20 Prüfungskommission

¹ Für den Vollzug dieses Reglements bestellt der Regierungsrat auf die verfassungsmässige Amtszeit eine Prüfungskommission von sieben Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.²⁵

² Der Vorsitzende wird vom Regierungsrat bezeichnet. Der Kommission sollen angehören: der Jagdverwalter, vier Jäger und zwei Wildhüter.

³ Der Ausstand der Mitglieder bei der Prüfung richtet sich nach dem kantonalen Ausstandsgesetz²⁶.

Artikel 21 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) den Jagdlehrgang zu organisieren und das Jahresprogramm festzulegen;

²³ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

²⁴ Aufgehoben durch RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

²⁵ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

²⁶ RB 2.2321

40.3152

- b) den Prüfungsexperten die Prüfungsfächer zuzuteilen;
- c) die Prüfungstage, die Prüfungsorte und -lokalitäten zu bestimmen;
- d) die Kandidaten zur Prüfung anzubieten;
- e) den Prüfungsplan festzulegen;
- f) den Prüfungsstoff für die schriftliche Prüfung und die jagdliche Parcoursprüfung festzulegen;²⁷
- g) das Anschauungsmaterial zu beschaffen;
- h) die Prüfung abzunehmen;
- i) die Prüfungsergebnisse zu bewerten.

Artikel 22²⁸ Entschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden nach der Nebenamtsverordnungsung²⁹ entschädigt.

5. Kapitel: JAGDFÄHIGKEITSAUSWEIS

Artikel 23 Prüfungsentscheid und Beschwerde

1 Der Prüfungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung wird dem Jagdanwärter von der Jagdverwaltung schriftlich bekanntgegeben.

2 Gegen den Prüfungsentscheid kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Artikel 24 Jagdfähigkeitsausweis

Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält bei der Standeskanzlei Uri gegen eine Ausfertigungsgebühr den Jagdfähigkeitsausweis. Der Jagdfähigkeitsausweis ist mit einer Passfoto zu versehen.

Artikel 25³⁰ Anerkennung ausserkantonaler Fähigkeitsausweise

Die Jagdfähigkeitsausweise werden anerkannt, sofern diese Gegenrecht gewähren.

²⁷ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

²⁸ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001 (AB vom 24. Dezember 1999).

²⁹ RB 2.2251

³⁰ Fassung gemäss RRB vom 22. Oktober 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 1. November 2002).

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 9. Juli 1979 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung³¹ wird aufgehoben.

Artikel 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Alberik Ziegler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³¹ RB 40.3152